

Paul Baumann

Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Medienrecht (IGEWEM)

Digitale Veröffentlichung von Forschungsdaten – eine urheberrechtliche Betrachtung

InPT-Dat Workshop, Berlin

13.06.2018



Aufbau

1. Forschungsdaten
2. Urheberrechtliche Schutzfähigkeit
3. Geschützte Rechte
4. Veröffentlichung
5. Lizenzen und Schranken – der Rahmen der Nachnutzung

1. Forschungsdaten

Zugrunde gelegte Definition:

„Forschungsdaten sind alle digitalen Informationen, die quantitativ oder qualitativ im Rahmen eines Forschungsprozesses erstellt, zusammengetragen, transformiert oder analysiert wurden.“

2. Urheberrechtliche Schutzfähigkeit

- Schutzgegenstand:
 - Werke (§§ 2, 4 UrhG):
 1. Persönliche Schöpfung
 2. Geistiger Gehalt
 3. Wahrnehmbare Formgestaltung
 4. Individualität
 - Verwandte Schutzrechte
 - Z.B. Lichtbilder (§ 72 UrhG), Tonträger, Datenbanken (§ 87 a UrhG)

2. Urheberrechtliche Schutzfähigkeit

Schutz als Werk § 2 UrhG:

- Maßgebliches Kriterium ist die Individualität
- Vorliegen eines Gestaltungsspielraumes und dessen Ausnutzung
- Bei wissenschaftlichen Sprachwerken werden besonders hohe Anforderungen an die Individualität gestellt.

Konsequenz:

- Quantitative Forschungsdaten sind häufig schon aufgrund der beabsichtigten Reproduzierbarkeit nicht schutzfähig.
- Qualitative Forschungsdaten sind dagegen durchaus schutzfähig.

2. Urheberrechtliche Schutzfähigkeit

Leistungsrechtlicher Schutz:

- Schutz als Datenbank:
 - Sammlung
 - Unabhängige Elemente
 - Methodische oder systematische Anordnung
 - Einzelne Zugänglichkeit
 - Wesentliche Investition
- Schutz als Lichtbild:
 - Naturgetreue Wiedergabe der Wirklichkeit durch die Verwendung strahlender Energie
 - Z.B. Röntgenbilder oder Digitalisierungen mit gewissen Anforderungen an die technischen Parameter der Erstellung

2. Urheberrechtliche Schutzfähigkeit

Rechteinhaber:

- Der Lichtbildner
- Urheber ist der Schöpfer
 - Nutzungsrechte an weisungsabhängig geschaffenen wissenschaftlichen Werken (von wiss. Mitarbeitern und anderem Personal) stehen Arbeitgeber zu
 - Nicht bei Professoren und weisungsfreier Forschung von Mitarbeitern
- Der Datenbankhersteller = Investor

3. Geschützte Rechte

1. Urheberpersönlichkeitsrechte

- Namensnennungsrecht (§ 13 UrhG)
- Veröffentlichungsrecht
- Folgerecht
- Entstellungsschutz
- Usw.

2. Verwertungsrechte (§ 15 UrhG)

- u.a. Vervielfältigung,
- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19 a UrhG)

3. Geschützte Rechte

Bei fehlendem urheberrechtlichen Schutz:

- ggf. Namensnennungsrecht aus Persönlichkeitsrecht
- Pflicht zur Namensnennung nach Richtlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis:

„ [...] allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, zum Beispiel

-lege artis zu arbeiten,

-Resultate zu dokumentieren,

-alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,

-strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und

Vorgängern zu wahren [Hervorgeh. d. Verf.] [...]“ (Empfehlung 1: Vorschläge zur Sicherung

guter wissenschaftlicher Praxis – DFG)

4. Veröffentlichung

Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit mit Zustimmung des Urhebers:

Öffentlichkeit:

- Mehrzahl von Personen
- Fehlende persönliche Beziehungen

Zugänglichmachung:

- Möglichkeit der Wahrnehmung mittels Auge oder Ohr
- Mit Zustimmung des Urhebers

4. Veröffentlichung

Problematisch bei Forschungsdaten, die mit Abschlussarbeiten verknüpft sind

- lediglich Prüfungsleistung
 - die Prüfenden sind regelmäßig durch Prüfungsauftrag mit Urheber verbunden
 - > es liegt keine Öffentlichkeit vor
-
- Ohne Zustimmung des Schöpfers darf nicht veröffentlicht werden
 - Ausnahme: Weisungsabhängige Forschung

5. Lizenzen und Schranken – der Rahmen der Nachnutzung

- Die Nutzung der Forschungsdaten berührt Verwertungsrechte des Urhebers.
- Sie ist grundsätzlich nur zulässig, wenn:
 - Sie sich im Rahmen einer gesetzlichen Schranke bewegt oder
 - Hierfür vom Urheber eingeräumte Nutzungsrechte bestehen.

5. Lizenzen und Schranken – der Rahmen der Nachnutzung

- Schutzdauer:
 - Werkschutz erlischt 70 Jahre nach Tod des Urhebers
 - Datenbanken 15 Jahre ab Veröffentlichung
 - Lichtbilder 50 Jahre ab Erscheinen
- § 60 c Abs. 1 UrhG (für Forschungsverbände):
 - Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von 15 % eines Werkes
 - Zweck: nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung
 - Eingegrenzter Personenkreis:
 - Nur an abgegrenzten Personenkreis für deren Forschung
 - Und einzelne Dritte zur Qualitätskontrolle

5. Lizenzen und Schranken – der Rahmen der Nachnutzung

- § 60 c Abs. 2 UrhG (für einzelne Wissenschaftler)
 - Vervielfältigung von 75 % eines Werkes für die eigene Forschung
- § 60 f in Verbindung mit § 60 e UrhG (für Archive, Repositorien)
 - Nicht kommerziell
 - Vervielfältigung von Werken zur Indexierung, Zugänglichmachung, Katalogisierung und Erhaltung
 - Technisch bedingte Änderungen (Dateiformate) möglich

5. Lizenzen und Schranken – der Rahmen der Nachnutzung

Lizenzen:

Lizenzierung ist eine Nutzungsrechtseinräumung

- Nur im vertraglich vorausgesetzten Umfang
- Verlage fordern häufig einfache Nutzungsrechte.
 - > Eine Nachnutzung für den Forschenden bleibt möglich.

5. Lizenzen und Schranken – der Rahmen der Nachnutzung

- CC – Lizenzen sind empfohlen:
 - DFG und andere empfehlen CC0 oder CC-BY 4.0
 - CC0 ist rechtlich ungeklärt
 - CC-BY zwingt Nachnutzer zur Namensnennung
 - Verstoß gegen Lizenzbedingungen lässt CC-Lizenz komplett unwirksam werden

 - Nur die aktuellste CC-Lizenz (4.0) erfasst Datenbankherstellerrechte.
 - Datenbankherstellerrechte und Rechte an den Elementen liegen oftmals bei verschiedenen Personen.
- > Lizenzierung durch beide Rechtsinhaber erforderlich

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

paul.baumann1@tu-dresden.de
(Tel.: +49(0)351-463-37355)

IGEWEM
Technische Universität Dresden
Juristische Fakultät
von-Gerber-Bau
Bergstraße 53
01062 Dresden